

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater
Erich Häffner | Rechtsanwalt
Nicole Schwarz | Steuerberaterin
Martin Burger | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Fachanwalt für Erbrecht
Sven Ronellenfitsch | Steuerberater und
 Rechtsanwalt
Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Verkehrsrecht
Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Familienrecht
Mario Haldy | Steuerberater
 Fachberater für Sanierung und
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)
Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief Juli + August 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Januar 2018 steht der Finanzverwaltung das Instrument der sogenannten Kassennachschau zur Verfügung, um die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen. Bisher hielten sich die Finanzämter bei der Durchführung einer Kassennachschau noch zurück. Dies dürfte sich jedoch bald ändern, denn das BMF hat nun seinen Anwendungserlass zur Kassennachschau veröffentlicht, welcher den Finanzbeamten als Leitfaden bei der Durchführung einer Kassennachschau dienen wird. Lesen Sie mehr dazu in unseren Weiteren Informationen zu diesem Kanzleibrief auf unserer Homepage unter www.schauer-haeffner.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team bei Schauer Häffner & Partner

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juli	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	10.07.	13.07.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.07.	13.07.	keine Schonfrist
Grundsteuer	02.07.	05.07.	keine Schonfrist

25.07. Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung II. Quartal / Juni 2018

25.07. Sozialversicherungsbeiträge: Übermittlung Beitragsnachweise

27.07. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Juli 2018 zzgl. Restliche Beitragsschuld Juni 2018

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Juli ist am 27.07.2018.

Steuerzahlungstermine im August	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	10.08.	14.08.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.08.	14.08.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.08.	20.08.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.08.	20.08.	keine Schonfrist

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat August ist am 29.08.2018.

2. Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Die Europäische Kommission hatte am 21. Juni 2017 neue strenge Transparenzvorschriften für Steuerberater, Buchhalter, Banken und Anwälte vorgeschlagen, die Steuerplanungsstrategien für Kunden ausarbeiten und empfehlen. Der Vorschlag basiert auf eine Änderung einer EU-Richtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaus-

tauschs, die insbesondere Meldepflichten für bestimmte, grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle vorsieht. Der deutsche Gesetzgeber muss spätestens bis zum 1. Juli 2020 eine Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle formulieren. Die Richtlinie selbst sieht folgende Maßnahmen vor:

- Steuerberater, Buchhalter und Rechtsanwälte etc., die Steuerplanungsmodelle entwerfen und/oder anbieten, sollen verpflichtet werden, Modelle zu melden, die als potenziell aggressiv gelten.
- Die Mitgliedstaaten sollen ihrerseits verpflichtet werden, die auf diesem Wege erhaltenen Informationen über eine zentrale Datenbank automatisch untereinander auszutauschen. Dadurch soll es möglich sein, neue Gefahren der Steuervermeidung schneller zu erkennen und ihnen mit Maßnahmen gegen schädliche Modelle zu begegnen.
- Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, Strafen gegen die oben genannten Betroffenen zu verhängen, die sich nicht an die Transparenzvorschriften halten.
- Ziel der geplanten Richtlinie ist es, aggressive Steuerplanungen zu verhindern.
- Anhand festgelegter "Kennzeichen" sollen Modelle identifiziert werden, die den Steuerbehörden gemeldet werden müssen. Dass ein Modell gemeldet werden muss, heißt noch nicht, dass es schädlich ist, sondern nur, dass es für die Steuerbehörden von Interesse sein könnte, es genauer zu prüfen. Während einige Modelle vollkommen legitime Zwecke verfolgen, geht es darum, diejenigen zu identifizieren, bei denen dies nicht der Fall ist.

Die geänderte Richtlinie sieht nur eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen vor. Die Bundesregierung will aber lt. einer Antwort auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion prüfen, ob auch eine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen eingeführt werden soll.

Hinweis:

Die Pläne der Bundesregierung, die Anzeigepflicht auch auf legale nationale Steuergestaltungen auszudehnen, stoßen auf heftige Kritik. So haben sich der deutsche Steuerberaterverband und die Bundessteuerberaterkammer klar gegen diese Pläne ausgesprochen. Es ist wesentlicher Teil der Arbeit des Berufsstandes des Steuerberaters für seine Mandanten legale Gestaltungen umzusetzen, welche die Steuerlast des Mandanten senken sollen. Es wäre daher geradezu absurd, wenn der Steuerberater auf Kosten seines Mandanten Arbeit und Zeit in die Ausarbeitung einer legalen Gestaltung investiert, um diese dann an die Finanzbehörde melden zu müssen, welche diese dann nicht anerkennt oder den Gesetzgeber veranlasst, ggf. rückwirkend, Gesetze zu ändern. Es kann nicht die Aufgabe eines Steuerberaters sein, für die Finanzverwaltung und den Gesetzgeber mögliche Schwächen im Gesetz aufzudecken. Letzterer steht hier in der Pflicht, vor der Verkündung eines Gesetzes, dieses auf Praxistauglichkeit zu überprüfen und sicherzustellen, dass mit dem Gesetz das angestrebte Ziel auch erreicht wird.

Quelle: Rat der EU, Pressemitteilung Nr. 126/18 vom 13. März 2018, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion, BT-Dr. 19/2144 vom 16. Mai 2018

3. Lohnzufluss bei Nutzung eines Fitnessstudios

Ein Unternehmen bot seinen Mitarbeitern die Möglichkeit der Nutzung unterschiedlicher Fitness- und Sporteinrichtungen. Dazu schloss es einen entsprechenden Vertrag mit einem Anbieter. Die An- und Abmeldung wurde von Beschäftigten gegenüber der Arbeitgeberin regelmäßig formlos erklärt und von dieser an den Anbieter weitergeleitet. Nach einer Außenprüfung war mit dem Finanzamt die lohnsteuerliche Behandlung des geldwerten Vorteils streitig. Die Prüferin ging davon aus, dass den Arbeitnehmern nicht der Monatswert, sondern der Jahreswert als geldwerter Vorteil bei Beginn der Teilnahme zugeflossen war. Da durch die Annahme des Jahreswertes die monatliche 44 €-Freigrenze für Sachbezüge überschritten wurde, wollte sie den Jahreswert als Arbeitslohn erfassen und nachversteuern. Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg. Nach den entsprechenden einkommensteuerrechtlichen Regelungen blieben Sachbezüge außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteige. Diese Voraussetzung sei erfüllt, weil den Beschäftigten nach Abzug der von ihnen zu zahlenden Eigenanteile im ersten Jahr ein monatlicher geldwerter Vorteil in Höhe von 43 € und in den darauffolgenden Jahren der Teilnahme ein monatlicher geldwerter Vorteil in Höhe von 37,50 € verblieben sei. Entgegen der Auffassung des Finanzamtes fließe den Beschäftigten mit Aushändigung der Teilnahmebestätigung nicht der geldwerte Vorteil für den Zeitraum eines Jahres, sondern vielmehr während der Dauer ihrer Teilnahme fortlaufend monatlich zu. Denn die Teilnehmer hätten allein durch den Erhalt der Trainingsberechtigung keinen unmittelbaren Anspruch zur Nutzung der Einrichtungen für die Dauer eines Jahres erworben. Ihnen werde lediglich das (durchaus entziehbare) Recht zur Nutzung der Einrichtungen für die Dauer der Teilnahme bzw. der aktivierten Karte eingeräumt.

Hinweis:

Das Finanzamt hatte in seiner Argumentation auf eine BFH-Entscheidung aus dem Jahr 2012 verwiesen, in der es um den Erwerb einer Jahresfahrkarte ging. Der vorliegende Fall unterscheidet sich aber von dem dort zugrundeliegenden Sachverhalt. Mit dem Erwerb einer Fahrkarte sei diese in das Eigentum des Erwerbers übergegangen und damit ein für die Dauer eines Jahres unentziehbarer Anspruch der Arbeitnehmer auf Beförderung.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 13. März 2018, 14 K 204/16, Revision zugelassen

4. Rechnungsangaben – Zeitpunkt der Lieferung

Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung hat nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes insbesondere Angaben zu der erteilten Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, zur Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände und zum Umfang und zur Art der sonstigen Leistung sowie zum Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung zu enthalten. Als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird. Eine Steuerpflichtige hatte in den Jahren 2005 und 2006 den Vorsteuerabzug aus PKW-Lieferungen in Anspruch genommen. Die ihr hierfür erteilten Rechnungen enthielten allerdings weder Angaben zur Steuernummer des Lieferanten noch zum Lieferzeitpunkt. Die Rechnungen wurden später um die Angabe der Steuernummer, nicht aber auch um die Angabe der Lieferzeitpunkte ergänzt. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den PKW-Lieferungen. Zu Unrecht, so der BFH. Die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt könne sich aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls davon auszugehen sei, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt

wurde. Nach der EuGH-Rechtsprechung dürfe sich die Steuerverwaltung nicht auf die Prüfung der Rechnung selbst beschränken, sondern habe auch die vom Steuerpflichtigen beigebrachten zusätzlichen Informationen zu berücksichtigen.

Hinweis:

Ein äußerst begrüßenswertes und für die Praxis relevantes Urteil. Der BFH stellt klar, dass die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug nicht streichen kann, nur weil das Leistungsdatum sich nicht aus der Rechnung ergibt. Es muss auch die übrigen Angaben des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Auch ist bemerkenswert, dass der BFH es als Nachweis des Leistungsdatums als ausreichend angesehen hat, wenn Lieferung und Rechnungstellung branchenüblich am gleichen Tag erfolgen. Dies dürfte bei einer großen Anzahl an Unternehmen der Fall sein.

Quelle: BFH-Urteil vom 1. März 2018, V R 18/17

5. Auflösung eines langfristigen Pachtvertrags gegen Entgelt

Ein Steuerpflichtiger war Eigentümer eines Grundstücks, das er bis März 2020 verpachtet hatte. Für die grundsätzlich umsatzsteuerfreie Verpachtung hatte er zur Umsatzsteuer optiert. Im März 2011 schloss der Steuerpflichtige mit der Pächterin eine Aufhebungsvereinbarung. Die Vertragsparteien einigten sich auf die vorzeitige Aufhebung der Pachtverträge zum April 2012 mit der Option, diese schon während der (nunmehr) verkürzten Vertragslaufzeit zu kündigen. Der Steuerpflichtige verpflichtete sich im Gegenzug, jeweils eine "Entschädigung" an die Pächterin zu zahlen. Die Pächterin kündigte das Pachtverhältnis bereits zum 31. Mai 2011 und stellte dem Steuerpflichtigen am 12. Mai 2011 die vereinbarte Zahlung zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung. Der Steuerpflichtige veräußerte das Grundstück schließlich am 11. November 2011 umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt ließ den geltend gemachten Vorsteuerabzug für den Pachtverzicht nicht zu, da es der Auffassung war, der Pachtverzicht stehe im Zusammenhang mit der umsatzsteuerfreien Grundstücksveräußerung und nicht im Zusammenhang mit der steuerpflichtigen Verpachtung. Der BFH gab dem Steuerpflichtigen jetzt Recht. Das Finanzgericht habe zutreffend entschieden, dass die vom Pächter in Rechnung gestellte Steuer für den entgeltlichen Verzicht auf die langfristige Pacht als Vorsteuer abgezogen werden kann. Es habe zwar kein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem fraglichen Eingangsumsatz in Gestalt der vom Steuerpflichtigen bezogenen Leistung und dessen steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen in Form der Pachteinnahmen bestanden. Denn der Steuerpflichtige habe die Leistung der Pächter nicht bezogen, um steuerpflichtige Verpachtungsumsätze auszuführen. Der Steuerpflichtige sei aber zum Vorsteuerabzug berechtigt, weil die Kosten für die vorzeitige Beendigung seiner Verpachtungstätigkeit dennoch seiner steuerpflichtigen Verpachtungstätigkeit zuzuordnen seien. Die fraglichen Kosten würden direkt und unmittelbar mit der gesamten wirtschaftlichen Verpachtungstätigkeit des Steuerpflichtigen zusammenhängen. Sie hätten ihren ausschließlichen Entstehungsgrund in der steuerpflichtigen Verpachtungstätigkeit des Steuerpflichtigen und wären nicht entstanden, wenn mit dem Pächter kein langfristiger Pachtvertrag abgeschlossen worden wäre. Es bestehe kein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der vom Steuerpflichtigen bezogenen Verzichtsleistung der Pächter auf langfristige Pacht und der beabsichtigten Grundstücksveräußerung. Diese Eingangsleistung sei somit nicht als für die Grundstücksveräußerung verwendet zu werten. Der Steuerpflichtige habe den Pachtverzicht während der Verpachtungstätigkeit zu deren Beendigung bezogen. Auf die Verwendungsabsicht des Steuerpflichtigen komme es nicht an.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. Dezember 2017, XI R 3/1

6. Sozialversicherungspflicht vom GmbH-Geschäftsführern

Erneut gelangten zwei Verfahren zur Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern bis zum Bundessozialgericht (BSG). Dieses Gericht hat seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt und entsprechende Entscheidungen der Vorinstanzen mit nachfolgenden Grundsätzen bestätigt. Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig als Beschäftigte der GmbH anzusehen und unterliegen daher der Sozialversicherungspflicht. Ein Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter der GmbH ist, ist nur dann nicht abhängig beschäftigt, wenn er die Rechtsmacht besitzt, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen. Dies wiederum ist regelmäßig der Fall, wenn er mehr als 50% der Anteile am Stammkapital hält (Mehrheitsgesellschafter). Eine abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht ist ausnahmsweise auch dann anzunehmen, wenn er exakt 50% der Anteile hält oder bei einer noch geringeren Kapitalbeteiligung kraft ausdrücklicher Regelungen im Gesellschaftsvertrag (Satzung) über eine umfassende („echte“/qualifizierte) Sperrminorität verfügt, die es ihm ermöglicht, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern. In beiden Fällen betonte das Bundessozialgericht, dass es nicht darauf ankomme, dass ein Geschäftsführer im Außenverhältnis weitreichende Befugnisse habe und ihm häufig Freiheiten hinsichtlich der Tätigkeit, zum Beispiel bei den Arbeitszeiten, eingeräumt würden. Entscheidend ist vielmehr der Grad der rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Quelle: BSG-Urteile vom 14.3.2018 – B 12 KR 13/17 R, B 12 R 5/16 R (Bundessozialgericht, Pressemitteilung Nr. 14/2018 vom 15.3.2018)

7. Steuerliche Behandlung von Entschädigungen nach § 15 AGG

Mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird das Ziel verfolgt, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen (§15 AGG). Zur steuerlichen Behandlung solcher Entschädigungen gibt eine Verfügung Hinweise. Diese hängt dabei regelmäßig von der vom Gericht zugrunde gelegten Rechtsgrundlage ab. 1. Beim Ersatz von materiellem Schaden nach § 15 Abs. 1 AGG liegt regelmäßig steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, da der Ausgleich eines materiellen Schadens der steuerbaren Sphäre des Arbeitnehmers zuzurechnen ist. 2. Der Ersatz eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist (immaterieller oder ideeller Schaden) nach § 15 Abs. 2 AGG ist nicht Ausfluss aus dem Arbeitsverhältnis. Die Entschädigung führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn und bleibt damit steuerfrei.

Quelle: OFD NRW, Kurzinformation ESt Nr. 02/2018 vom 1.2.2018 (DB 2018 S. 417)

8. Abgrenzung von Neubaumaßnahmen und begünstigten Handwerkerleistungen

Die Vorschrift des § 35a EStG gewährt u.a. Steuerermäßigungen bei Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Hierzu hat ein Finanzgericht klarstellend entschieden:

„1. Handwerkerleistungen sind nur begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Damit können Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau, betreffen, die Steuerermäßigung nicht vermitteln.

2. Weder die erstmalige Anbringung eines Außenputzes an einem Neubau noch die erstmalige Pflasterung einer Einfahrt bzw. Terrasse, die Errichtung einer Zaunanlage oder das Legen des Rollrasens im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung des Neubaus stellen nach § 35a Abs. 3 EStG begünstigte Handwerkerleistungen dar.“

Nach Überzeugung des Gerichts sind die Maßnahmen auch dann als Neubaumaßnahmen zu verstehen, wenn sie sich nicht auf das Gebäude, sondern auf die Außenanlagen bezogen haben.

Anmerkung:

Das Gericht hat die Revision zum BFH wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen, denn die genaue Abgrenzung von Neubaumaßnahmen und begünstigten Maßnahmen betreffe jährlich eine Vielzahl von Bauherren. Im Zweifelsfall sollte die Ermäßigung für entsprechende Maßnahmen daher vorsorglich weiterhin beantragt werden.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.11.2017 – 6 K 6199/16 – Revision eingelegt - Az. BFH: VI R 53/17

9. Werbungskostenabzug für „Arbeitswohnung“ bei Miteigentum von Ehegatten

Bei Aufwendungen für Arbeitszimmer ist zu unterscheiden zwischen häuslichem und außerhäuslichem Arbeitszimmer. Ist die „Arbeitswohnung“ nicht in die in einer anderen Wohnung befindlichen privat genutzten Räumlichkeiten einbezogen und auch nicht als gemeinsame Wohneinheit mit dieser Privatwohnung verbunden, liegt ein außerhäusliches Arbeitszimmer vor. Solche Aufwendungen können regelmäßig unbeschränkt in Abzug gebracht werden. Dabei ist jedoch folgendes Urteil beachtenswert: „Nutzt ein Miteigentümer allein eine Wohnung zu beruflichen Zwecken, kann er AfA und Schuldzinsen nur entsprechend seinem Miteigentumsanteil als Werbungskosten geltend machen, wenn die Darlehen zum Erwerb der Wohnung gemeinsam aufgenommen wurden und Zins und Tilgung von einem gemeinsamen Konto beglichen werden.“ Im Streitfall hatten die Eheleute – neben einer gemeinsamen, selbstgenutzten Eigentumswohnung – eine weitere, räumlich getrennte Wohnung in hälftigem Miteigentum erworben. Diese Wohnung wurde von der Ehefrau ausschließlich beruflich genutzt. Die Darlehen wurden gemeinsam aufgenommen, die Zinsen und die Tilgung sowie die laufenden Kosten wurden von einem gemeinsamen Konto bezahlt. Die sog. nutzungsorientierten Aufwendungen (z.B. Energie) wurden in voller Höhe als Werbungskosten anerkannt, die sog. grundstücksorientierten Aufwendungen (z.B. AfA und Schuldzinsen) nur in Höhe des Miteigentumsanteils der Ehefrau.

Anmerkung:

Aus rein steuerlicher Sicht hätte sich alternativ der Abschluss eines (angemessenen) Mietvertrags mit dem Ehemann über dessen Miteigentumsanteil oder mit beiden Ehegatten über das gesamte Grundstück angeboten.

Quelle: BFH-Urteil vom 6.12.2017 – VI R 41/15 – (DB 2018 S. 801)

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- Anwendungserlass zur Kassennachschau
- Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft
- Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- Veräußerung eines wohnrechtsbelasteten Grundstücks
- Tätigkeit als Lehrarzt keine steuerfreie Übungsleitertätigkeit
- Umsätze mit Geldspielautomaten
- Reisevorleistungen
- Erstattungszinsen bei Rückabwicklung von Bauträgerfällen
- Verlustabzug beim Anlagebetrug
- Entschädigung für den Verlust einer Altersvorsorge
- Darlehen bei Anschaffung eines gemischtgenutzten Grundstücks
- Krankheits- und Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung
- Umgeschichtete Wertpapiere als junges Verwaltungsvermögen

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.